Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: 1

Artikel: Kinderversorgung im Kanton Waadt

Autor: Mürdler, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838056

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ohne die geringste fremde Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen. „Wir sind nicht arm", sagte die Frau, „ich bin Gott sei Dank gesund, kann alles selbst nähen und flicken. Wenn Sie mir aber hie und da etwas Arbeit abnehmen wollen, bin ich Ihnen sehr dankbar, weil ich abends oft todmüde bin". Keine Spur von Verbitterung ist im Antlitz dieser Mutter zu lesen, im Gegenteil, eine sonnige Freude liegt über dem ganzen Wesen der Frau, die sich ihrer verantwortungsvollen Aufgabe voll bewußt ist. Man hört keine Klage vom Immerdaheimseinmüssen und vom Keinvergnügenhaben. Als echt religiöse Mutter weiß sie, daß Einer da ist, der tragen hilft und alle Mängel mit sorgender Vatergüte ersetzt. Während unserer Arbeit reden wir meistens über Kindererziehung. Solche Aussprachen bringen der wackern Frau neben der willkommenen Abwechslung auch Erleichterung in der oft schwierigen Erzieherarbeit. Solchen Müttern zu helfen, daß sie ihrer Familie an Seele und Körper gesund erhalten bleiben, ist auch in unsern Aufgabenkreis inbegriffen.

Daher ist es ganz besonders an uns, zu danken dafür, daß unsere Arbeit trotz der vielen Dunkelheiten manches Lichtlein aufleuchten läßt, das uns wieder Mut gibt und Kraft, mit Liebe und Geduld an der Erhaltung und Gesundung unserer Familien zu arbeiten. Aufrichtig danken möchte ich zum Schlusse auch allen jenen, die im vergangenen Jahre durch gütige Gaben aller Art und mit wohlwollendem Verständnis für unsere Familien mitgesorgt haben, mit der herzlichen Bitte, dies auch weiterhin tun zu wollen.

Kinderversorgung im Kanton Waadt

Von *H. Mürdler*, Vorsteher des kant. Kinderfürsorgeamtes, Lausanne.
Übersetzt von *M. Wagner*, Zürich. (Aus dem Bulletin du Mouvement de la Jeunesse suisse romande, Nr. 5 und 6, Mai/Juni 1937.)

Das Schicksal des Pflegekindes hat sich im Kanton Waadt seit 20 Jahren sehr verbessert. Die Zeiten sind weit entfernt, in denen nach der Meinung gewisser, selbst gut denkender Personen, das Pflegekind nicht dasselbe Wohlergehen verdient, wie die von ihren Eltern erzogenen Kinder. Die Sympathie des Volkes ist nun für das Recht des unglücklichen Kindes gewonnen, und das seiner Familie beraubte Kind verdient sie auch.

Wir wiederholen hier, daß ein Kind, das keine Familie mehr hat oder nicht mehr bei ihr leben kann, in eine andere verbracht werden soll. Wo ist aber eine solche zu finden? Diese Frage darf nicht nur nach dem allgemeinen Grundsatz — Pflegefamilie oder Anstalt — sondern sollte insbesondere im Hinblick auf das ausschließliche Interesse des Kindes beantwortet werden. Wir können wohl annehmen, daß sich die Armenbehörden je nach ihrer lokalen oder finanziellen Lage für das eine oder andere dieser Systeme entschließen werden. Auf dem Lande wird man die Kinder Bauernfamilien anvertrauen, welche sie übrigens gerne annehmen, während man sie in Industriegebieten in Anstalten unterbringt, da keine andere Möglichkeit besteht. Bei der Versorgung eines Kindes kann keine allgemeine Regel aufgestellt werden, es sollten allein seine Umstände (Gesundheit, Charakter, Familienverhältnisse usw.) entscheidend sein. Für das eine Kind ist vielleicht das friedliche Leben einer kleinen Familie vorzuziehen, für das andere dagegen das disziplinierte Anstaltsleben. Es sind somit beide Systeme notwendig.

I. Familienversorgung.

Der Kanton Waadt hat immer, insbesondere für die Landbewohner, die Familienversorgung auf dem Lande vorgezogen, und bis jetzt gab es keine Veranlassung, einen andern Weg einzuschlagen. In einer für das Kind geeigneten Familie wird es wie zu Hause behandelt. Es nimmt mit seinen Pflegebrüdern und -schwestern am Familienleben teil, es besucht die Volksschule, findet Kameraden und steht wie ein anderes Kind im sozialen Leben drin. Oft hat es sich so gut eingelebt, daß es seine Pflegeeltern „Onkel" oder „Tante" oder gar „Mutter" und „Vater" nennt. Unter solchen Umständen kann man sagen, daß ein Kind ein Heim gefunden hat. Ein solches Resultat ist aber nur dann möglich, wenn vorher genaue Auskunft über die Familie und ihre Verhältnisse, den Charakter ihrer Angehörigen, die moralischen Werte usw. eingeholt wird, und unter der Bedingung, daß das Kind verstanden wird, und daß es selbst sein neues Milieu versteht.

Wir können nicht sagen, daß alle bei Privaten versorgten Kinder mit gleichem Wohlwollen und gleicher Liebe behandelt werden. Erfahrungsgemäß gibt es Familien, die keine erzieherischen Fähigkeiten besitzen und durch Übertreibung oder Mangel an Autorität Konflikte verursachen; das Arbeitseinkommen kann da oder dort zu große Sorgen bereiten: es kann außerdem an Herzlichkeit oder Aufmunterung fehlen; jedoch ist das Familienleben im allgemeinen gesichert.

Versorgungsbedingungen. Vor einigen Jahren haben sich die öffentlichen und privaten Wohlfahrtsinstitutionen des Kantons dahin geeinigt, für normal entwickelte Kinder übereinstimmende Preise festzusetzen:

für Kinder	bis zu	2 Jahren	Fr. 40.—	pro Monat	
„ „	von	2—4 „	„ 35.—	„ „	
„ „	„	4—8 „	„ 30.—	„ „	
„ „	„	8—10 „	„ 25.—	„ „	
„ „	„	10—12 „	„ 18.—	„ „	
„ „	„	12—14 „	„ 15.—	„ „	im Winter (Okt. bis März)
			„ 10.—	„ „	im Sommer (April b. Sept.)
„ „	„	14—16 „	„ 12.—	„ „	im Winter
			„ —	„ „	im Sommer

Im allgemeinen fallen die Kleiderunkosten zu Lasten des Versorgers des Kindes; für 7- bis 9jährige Kinder wird eine vorschriftsgemäße Aussteuer verabfolgt, die alsdann von der Pflegefamilie imstand gehalten werden muß.

Für Arzt- und Apothekerauslagen kommt ebenfalls der Versorger des Kindes auf, jedoch gehören die Kindergärten und Primarschulen (von 5 bis 15—16 Jahre) einer obligatorischen Kinderkrankenkasse an.

Arbeit. Dem Kinde sind auf dem Lande im Verhältnis zur Stadt große Vorteile durch mannigfaltige, abwechslungsreiche und einfache Arbeiten geboten, die zugleich als ausgezeichnete Erziehungsmittel dienen. Man hat die Versorgung des Kindes auf dem Lande der anstrengenden Arbeiten wegen, die ihm auferlegt werden, oft kritisiert, und man kritisiert sie heute noch. Es ist wahr, auf dem Lande arbeiten während der guten Saison alle angestrengt, die eigenen wie die Pflegekinder des Bauern. Zur Zeit sind aber Mißbräuche dank einer umsichtigen Aufsicht immer seltener.

Berufsausbildung. Man hat die Befürchtung ausgesprochen, daß die Versorgung auf dem Lande für die Berufsausbildung ein Hemmnis sei. Die Landleute sind zweifellos geneigt, die jungen Leute nach Schulabschluß auf dem Lande zurückzubehalten, was man ihnen bei der heutigen Wirtschaftslage nicht übel-

nehmen kann. Indessen klären die Berufsberatungsstellen und die Lehrerschaft den Schüler auf und geben denen, die einen Beruf erlernen wollen, Gelegenheit sich auszusprechen. Die Versorger der Kinder, Behörde oder Gesellschaft, suchen die Möglichkeiten auf, die sich für sie am besten eignen. Das an Arbeit gewöhnte Kind vom Lande ist nicht weniger geschickt in der Lehrzeit als das Stadtkind, höchstens zeigt es anfangs etwas schwere Hand- und Fingerbewegungen, was aber schnell vorbeigeht. Dafür erweist es sich oft als viel geduldiger und praktisch geschickter.

(Schluß folgt.)

Entscheide

A. Des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

I.

Ein Kind, das der elterlichen Obsorge entbehrt, hat selbständigen Konkordatswohnsitz am Orte der Zuständigkeit zur Bevormundung; ausgenommen sind selbständig erwerbsfähige Kinder (Art. 3, Abs. 4). — Ein Lehrling ist jedoch nicht selbständig erwerbsfähig, auch wenn er sich dem Alter der Volljährigkeit nähert (Zürich c. Basellandschaft i. S. H. E. Sch., geb. 1918, von Zürich, wohnhaft in Basel, früher in A. (Baselland) vom 17. November 1937).

II.

Die Behörden des Wohnkantons bestimmen Art und Maß der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen (Art. 8, Abs. 1). — *Niederere Lebenskosten in Heimatkanton und -gemeinde oder Armut der letztern fallen bei der Ansetzung der Unterstützung nicht in Betracht. — Der Ansatz der wohnörtlichen Behörden wird durch die Schiedsinstanz nicht bereits dann herabgesetzt, wenn an dessen Richtigkeit Zweifel möglich sind.* (Schwyz c. Luzern i. S. J. I.-Ch., von Sattel, wohnhaft in Luzern, vom 22. November 1937.)

III.

Tatsachen, die erst nach dem Heimschaffungsbeschluß und nach der Anhängigmachung des Rekurses bekannt werden, sind, sofern sie als wesentlich betrachtet werden müssen, zur Beurteilung der Frage der Ablehnung konkordatsgemäßer Behandlung eines Unterstützungsfalles beachtlich. — Die Voraussetzungen von Art. 13, Abs. 2 des alten und Art. 13, Abs. 1 des revidierten Konkordates sind erfüllt, wenn grobes Selbstverschulden die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit oder auch nur einer wesentlichen Erhöhung derselben ist. (Bern c. Basellandschaft i. S. J. E. G.-W. von Krattigen, in Birsfelden, vom 25. November 1937.)

B. Kantonaler Behörden.

1. Gemeindeunterstützungspflicht (Regierungsrat des Kantons Zürich vom 26. März 1936).

2. Niederlassungsverweigerung (Regierungsrat des Kantons Aargau vom 11. Dezember 1937).

3.—5. Unterstützungspflicht von Verwandten (Regierungsrat des Kantons Bern vom 4. Juni 1937, 8. Juni 1937 und 4. Mai 1937).

6. Wohnsitzstreit (Regierungsrat des Kantons Bern vom 12. Mai 1937).

Näheres über diese Entscheide siehe Beilage.